



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
49 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Dorsten zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben im Rahmen des Projektes „smartdemography“ -öffentliche Bekanntmachung	197
50 Ev. Kirchengemeinde Dorsten -Veröffentlichung der Einebnung und des Entzugs des Nutzungsrechtes nachfolgender Wahlgräbern (s. Liste)	205

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro  
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -  
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) veröffentlicht.

### Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa  
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:  
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) – Ratsinformationssystem  
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Version 2019-11-22

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen dem Kreis Recklinghausen  
und der Stadt Dorsten  
zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben  
im Rahmen des Projektes „smartdemography“**

zwischen

dem Kreis Recklinghausen  
– vertreten durch den Landrat –  
Kurt-Schumacher-Alle 1, 45657 Recklinghausen  
im Folgenden „Kreis“ genannt

und

der Stadt Dorsten  
– vertreten durch den Bürgermeister –  
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten  
im Folgenden „Stadt“ genannt

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Durch Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) ist der Staat dazu verpflichtet, sich um das Gemeinwohl zu kümmern und dafür entsprechend Vorsorge zu tragen. Für die Planung vor Ort sind nach Art. 28 GG die Kommunen zuständig. Die dazu notwendige vorausschauende Planung kann von diesen nur dann verantwortlich und effizient ausgeübt werden, wenn die erforderlichen Grundlageninformationen für eine planvolle, bedarfsgerechte Steuerung der Entwicklung passgenau vorhanden sind. Damit ist die Kommunalstatistik als ein Instrument der Beschaffung von Informationen über Gegenstände kommunalen Verwaltungshandelns Voraussetzung kommunaler Selbstverwaltung. Die Statistik dient dem allgemeinen öffentlichen Interesse.

Der Kreis plant im Rahmen des Projektes „smartdemography“ entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer kreisweiten, einheitlichen Statistik zur Bevölkerungsstruktur und -entwicklung. Die Ergebnisse der Statistik sollen Planungsverfahren im Kreis und in den angehörigen Kommunen erleichtern und verbessern und den Kommunen eine effektive, dem Gemeinwohl orientierte Informationsauswertung und -bereitstellung für die Kommunalpolitik ermöglichen. An dem Projekt ist die Hochschule Bochum – Fachbereich Geodäsie – als wissenschaftlicher Partner beteiligt.

Wesentliche Ziele des Projekts sind:

- Bereitstellung von regelmäßig aktualisierten kleinräumigen Informationen zur Bevölkerung und zur vorhandenen Infrastruktur,
- Erstellung und nachhaltige Fortführung einer kreisweiten kleinräumigen Gliederung (Baublöcke und Gemeindeteile wie statistische Bezirke/Quartiere, Rasterzellen)
- Automatisierte und datenschutzkonforme zentrale Aufbereitung und Bereitstellung der Daten,
- Ableitung von Indikatoren zur Entscheidungsunterstützung für eine zielgruppenorientierte Planung und Steuerung der Region für Unternehmen und Kommunen in Form eines kreiseinheitlichen Indikatorenkatalogs,
- Bereitstellung der anonymisierten Informationen und zugehöriger Werkzeuge in einem interaktiven kartenbasierten Portal.

Zur Erstellung der Statistik werden anonymisierte Einzeldaten aus dem Melderegister benötigt, das von der Stadt geführt wird. Diese Einzeldaten sollen zu einer kreiseinheitlichen kleinräumigen Bevölkerungsstatistik aufbereitet werden und als Datenbasis für das Geodaten-Portal „smartdemography“ (Demografie-Atlas) dienen. Die Parteien gehen davon aus, dass diese Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fällt. Um eine einheitliche und effiziente Arbeitsweise zu ermöglichen und um zusätzliche Aufgaben für die kreisangehörigen Städte zu vermeiden, ist der Kreis bereit, diese Leistungen im Auftrag der Städte und auf eigene Kosten durchzuführen. Er hat daneben ein eigenes Interesse an den Ergebnissen derartiger Statistiken, um sie für seine eigenen Verwaltungsaufgaben zu nutzen.

Die Festlegung und Führung der dem Projekt zugrunde liegenden kleinräumigen Gliederung (Stadtbezirke, Stadtteile, Baublöcke) ist Aufgabe der Stadt. Die Geometrien der vorgenannten Gliederungsebenen werden dem Kreis Recklinghausen für das Projekt von der Stadt in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt. Die Datenbestände werden redundant beim Kreis Recklinghausen vorgehalten.

Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Parteien bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabenstellung.

Diese bilaterale Vereinbarung ergänzt und vertieft insoweit die laufenden Aktivitäten zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Städten zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kommunalstatistik, Demografie und Geoinformatik. Der Kreis ist bereit und bestrebt, auch mit allen anderen kreisangehörigen Städten eine vergleichbare Vereinbarung abzuschließen.

Die Tätigkeit der bestehenden kommunalen Statistikstellen wird durch diese Vereinbarung in keiner Weise eingeschränkt, vielmehr sollen sie durch diese zentrale Datenaufbereitung beim Kreis von zusätzlichem Arbeitsaufwand entlastet werden.

## **§ 1**

### **Vereinbarungsgegenstand**

(1) Der Kreis verpflichtet sich, für und im Auftrag der Stadt nach § 2 dieser Vereinbarung die statistischen Aufgaben in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GKG NRW) durchzuführen.

(2) Die Wahrnehmung der Verpflichtung nach Abs. 1 erfolgt durch die beim Kreis eingerichtete abgeschottete Statistikstelle. Sie führt die Bezeichnung „Statistikstelle des Kreises Recklinghausen“.

(3) Die Stadt stellt der abgeschotteten Statistikstelle die erforderlichen Einzelangaben für die in § 2 dieser Vereinbarung definierten Aufgaben aus ihren Registern zur Verfügung, soweit dies für die Erstellung von Kommunalstatistiken zulässig ist.

(4) Die Statistikstelle bedient sich für Aufgaben der Informationstechnik – einschließlich der notwendigen Kommunikationstechnik – der vom Kreis bereitgestellten Infrastruktur.

(5) Die Stadt ist bereit, die Ergebnisse der in ihrem Auftrag nach § 2 Abs. 1 erstellten Statistiken dem Kreis für den im Rahmen dieser Vereinbarung verfolgten Zweck (die Förderung des Projekts „smartdemography“) zur Verfügung zu stellen, sofern diese keine personenbezogenen Daten beinhalten.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

(1) Die Stadt beauftragt den Kreis in Ausführung des § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung mit der Erstellung einer kleinräumigen Bevölkerungsstatistik für ihr Gemeindegebiet als Basis für eine einheitliche kreisweite Statistik. Als kleinste räumliche Einheit werden Baublöcke und geografische Gitterzellen mit 100 m Weite zugrunde gelegt. Die Statistik schließt die Haushaltsgenerierung, die Auswertung des Migrationsstatus der Bevölkerung und Bewegungen (Geburten, Todesfälle, Zu- und Fortzüge) ein.

(2) Der konkrete Leistungsumfang ist für die in Abs. 1 beschriebene und gegebenenfalls für jede weitere beim Kreis in Auftrag gegebene Statistik in einer schriftlichen Verfahrensbeschreibung zu dokumentieren. Dies schließt auch den zeitlichen Turnus ein, in dem die Statistik aktualisiert wird, die zur Erstellung der Statistik notwendigen Einzelangaben sowie eine Beschreibung der zu erstellenden Statistiken auf Basis des als Anlage 1 beigefügten Indikatorenkatalogs.

(3) Der Stadt steht es frei, eigene Statistiken, auch mit vergleichbarem Inhalt, für ihr Gebiet selbst zu erstellen und dazu erforderlichenfalls eine (abgeschottete) Statistikstelle zu betreiben.

## **§ 3**

### **Kosten**

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entstehen Mehrwerte bei der Stadt sowie beim Kreis. Die Parteien verzichten daher auf die wechselseitige Abrechnung ihrer Kosten. Kosten der Datenbereitstellung durch Dritte (z.B. kommunales Rechenzentrum) werden vom Kreis getragen.

#### **§ 4**

##### **Abstimmung der Detailfragen**

Zur Klärung der Verfahrensdetails, insbesondere der Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung lädt der Kreis nach Bedarf Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Fachressorts der Stadt und aller anderen beteiligten Kommunen ein. Die Verfahrensbeschreibung wird in diesem Gremium abgestimmt.

#### **§ 5**

##### **Datenschutz / Geheimhaltung**

(1) Die Parteien erklären, alle von dieser Vereinbarung berührten Daten verantwortungsvoll, dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und dem Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) entsprechend zu behandeln und die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten.

(2) Die zur Erfüllung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 und 2 erforderlichen Daten werden in einer dem Stand der Technik entsprechenden sicheren Verschlüsselung dem Kreis zur Verfügung gestellt.

(3) Bei den Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und § 2 dieser Vereinbarung handelt es sich um eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 f. DSGVO. Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von der Stadt gelieferten Daten verbleibt bei der Stadt. Sie besitzt die zur Wahrnehmung dieser Verantwortung notwendigen Informations-, Kontroll- und Weisungsrechte. Es gelten die Regelungen der DSGVO, insbesondere der § 82 DSGVO.

(4) Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Statistikzweck möglich ist. Sie sind in anonymisierter Form zu übermitteln. Die Anschrift-Bestandteile Straße, Hausnummer und Hausnummer-Zusatz dürfen nur für die Zuordnung zu Blockseiten und geografischen Gitterzellen genutzt werden, sie sind nach abgeschlossener Zuordnung, spätestens nach 4 Jahren, zu löschen.

(5) Zu den Aufgaben nach § 2 Abs.2 dieser Vereinbarung gehören die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung. Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dürfen gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

(6) Der Kreis verarbeitet die von der Stadt erhaltenen anonymisierten Einzeldaten ausschließlich im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschließlich nach dieser Vereinbarung und den Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Eine hiervon abweichende Verarbeitung der Daten ist unzulässig, es sei denn, die Stadt hat dieser schriftlich zugestimmt.

(7) Der Kreis gewährleistet die Sicherheit einer wirksamen und nachweisbaren Einhaltung der DSGVO und stellt die Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus sicher und hält die Sicherheit aufrecht. Die jeweils geltende Dienstanweisung für die Statistikstelle des Kreises Recklinghausen findet Anwendung. Die jeweils aktuelle Fassung wird der Stadt zur Verfügung gestellt.

(8) Die zuständigen Datenschutzbeauftragten des Kreises und der Stadt sind über die Einrichtung und Änderung von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung

durch den Kreis jeweils vorab zu informieren, das betrifft auch die Veröffentlichung von Ergebnissen aus diesen Verfahren.

(9) Die Stadt autorisiert die datenhaltenden Stellen (z.B. Rechenzentrum) zur Weitergabe der notwendigen Basisdaten an die Statistikstelle des Kreises Recklinghausen bis auf Widerruf. Ein automatisierter Abruf im Sinne des § 6 Abs. 1 DSGVO ist nicht vorgesehen.

(10) Der Kreis stellt der Stadt die Ergebnisse aller Statistiken zur Verfügung, die im Rahmen des Projektes „smartdemography“ erstellt werden, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und die Weitergabe nicht zur Verletzung rechtlich geschützter Rechtsgüter Dritter führt.

(11) Soweit der Kreis die Ergebnisse der Statistiken auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 von der Stadt erhält, trägt er für diese Nutzung die datenschutzrechtliche Verantwortung. Er darf in Abstimmung mit der Stadt die Ergebnisse davon veröffentlichen.

(12) Die Stadt gestattet die einmalige Weitergabe der für die Erstellung der Statistiken erforderlichen anonymisierten Einzeldaten an die Hochschule Bochum –Fachbereich Geodäsie– zu Forschungs- und Entwicklungszwecken im Rahmen des Projektes „smartdemography“. Die weitergegebenen Datensätze müssen mindestens 5 Jahre alt sein und sind nach Abschluss der Arbeiten oder bei Beendigung des Projektes unverzüglich zu löschen. Es muss sichergestellt sein, dass nur an dem Projekt beteiligte Personen der Hochschule Zugang haben. Die Weitergabe der Daten an Dritte oder Nutzung zu anderen Zwecken muss ausgeschlossen sein. Der Kreis hat diese datenschutzrechtlichen Voraussetzungen in einer separaten Vereinbarung mit der Hochschule Bochum sicherzustellen. Gemäß Art. 28 Abs. 4 Satz 2 DSGVO haftet der Kreis gegenüber der Stadt für die Einhaltung der Pflichten der Hochschule Bochum.

## **§ 6**

### **Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.01.2021. Nach Ablauf dieses Zeitraums verlängert sie sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.
- (2) Das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Schriftformklausel**

Ergänzende Verfahrensregelungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

## **§ 8**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

**§ 9**

**Schlichtung**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten unter den Parteien auf Grund dieser Vereinbarung soll vor Beschreitung des Klagewegs die Bezirksregierung Münster als übergeordnete Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

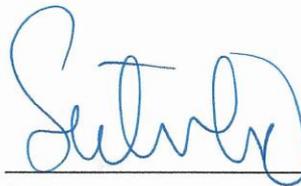
**§ 10**

**Inkrafttreten**

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

für den Kreis Recklinghausen

Recklinghausen, den 24.02.2020



(Landrat)

für die Stadt Dorsten

Dorsten, den 11.02.2020



(Bürgermeister/in)

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Dorsten zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben im Projekt „smartdemography“**

Die Stadt Dorsten weist darauf hin, dass die Bezirksregierung Münster die v.g. Vereinbarung mit Schreiben vom 24.03.2020 genehmigt hat.

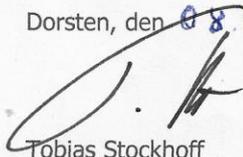
Die Genehmigung ist mit dem Amtsblatt der Bezirksregierung Münster vom 03.04.2020 veröffentlicht worden.

Das Amtsblatt finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter folgendem Link:

[https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/service/amtsblaetter/amtsblaetter\\_2020/amtsblatt\\_14\\_2020.pdf](https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/service/amtsblaetter/amtsblaetter_2020/amtsblatt_14_2020.pdf)

Auf die Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG NRW hingewiesen.

Dorsten, den 08.05.2020



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister





[www.jokido.de](http://www.jokido.de)

# Evangelische Kirchengemeinde Dorsten

Südwall 5 · 46282 Dorsten

Ev. Kirchengemeinde Dorsten, Südwall 5, 46282 Dorsten

Stadt Dorsten  
Haltrerner Straße  
46284 Dorsten



Dorsten



Altendorf

Telefon: 02362-22412

**Büro: Petra Plauk**

Fax: **02362- 954877**

E-Mail: [gla-kg-dorsten@kk-ekvw.de](mailto:gla-kg-dorsten@kk-ekvw.de)

Dorsten, den 06.05.2020

## Ev. Kirchengemeinde Dorsten

### Veröffentlichung der Einebnung und des Entzugs des Nutzungsrechtes nachfolgender Wahlgräber

136-137	Frerick
207-210	Legewie
378-379	Lenzian
468-469	Derra
709	Skrodzki
895	Schneider/Senftleben
902-903	Schult
938-939	Engels
1054	Zahn

Bankverbindung: Sparkasse Vest Recklinghausen

IBAN-Nummer: DE19 4265 0150 0010 0067 16 – BIC:WELADED1REK

1055	Pollmeier
1057	Naßmacher
1058	Lange

Des Weiteren weist die Ev. Kirchengemeinde Dorsten -Friedhofsverwaltung- darauf hin, dass provisorische Grabzeichen als naturlasierte Holzstele oder Kreuz für den Zeitraum von 2 Jahren nach Bestattung, gemäß § 25(6) erlaubt sind. Danach werden Sie von der Friedhofsverwaltung ohne weitere Bekanntgabe entfernt.

Ev. Kirchengemeinde Dorsten  
Südwall 5  
46282 Dorsten

Petra Plauk

E-Mail: [gla-kg-dorsten@kk-ekvw.de](mailto:gla-kg-dorsten@kk-ekvw.de)  
Tel.: 02362 22412  
Fax: 02362 954877